

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese AGB gelten für alle Verträge über die Lieferungen und Dienstleistungen der ISOGLOBAL UG (haftungsbeschränkt) (im Folgenden: ISOGLOBAL) und ihren Kunden.
2. Die vorliegenden AGB gelten für alle zwischen den Parteien geschlossenen Verträge, auch wenn in diesen nicht ausdrücklich auf die AGB Bezug genommen wird. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, auch wenn ISOGLOBAL ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Individuelle Sondervereinbarungen gehen diesen AGB vor; dies gilt nicht für vorformulierte Vertragsbedingungen des Kunden.

§ 2 Änderung der AGB

1. ISOGLOBAL behält sich vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Maßgeblich bei Neuabschlüssen von Verträgen ist die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Fassung.
2. Gegenüber Bestandskunden ist eine Änderung der vereinbarten AGB unter den folgenden Einschränkungen möglich: Umstände, die eine solche Änderung rechtfertigen, sind nachträglich eingetretene, unvorhersehbare Änderungen, die ISOGLOBAL nicht veranlasst und auf die sie keinen Einfluss hat und die sich einseitig zulasten einer Partei auswirken, sowie in den AGB entstandene Lücken, die zu Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages führen. ISOGLOBAL wird dem Kunden die abgeänderten AGB vier Wochen vor deren Inkrafttreten übersenden und dabei die Umstände, die Anlass der Änderung sind, sowie den Umfang der Änderungen benennen. Sofern der Kunde der Änderung nicht vor Inkrafttreten schriftlich oder per Fax widerspricht, sondern durch weitere Inanspruchnahme der Leistungen von ISOGLOBAL seine Zustimmung zu den neuen AGB erklärt, gilt die Änderung als akzeptiert; die AGB in ihrer dann geänderten Fassung gelten dann ab dem angekündigten Zeitpunkt auch für bestehende Verträge. Im Falle des rechtzeitigen, formwirksamen Widerspruchs gelten im Verhältnis der Parteien die früheren AGB weiter; in diesem Fall sind sowohl der Kunde als auch ISOGLOBAL berechtigt, den Vertrag mit ordentlicher Frist zu kündigen.

§ 3 Zustandekommen von Verträgen

1. ISOGLOABL unterbreitet dem Kunden ein konkretes Angebot in Textform. Soweit dies nicht befristet ist, ist das Angebot freibleibend. Der Vertrag kommt erst mit Zugang des vom Kunden handschriftlich unterzeichneten Angebotes bei ISOGLOBAL zustande, wobei die telekommunikative Übermittlung genügt.
2. Aufträge des Kunden können schriftlich oder per E-Mail entgegengenommen werden. Eine Auftragserteilung per Telefon ist nicht möglich, ISOGLOBAL wird auf solche Anfragen hin jedoch dem Kunden ein schriftliches Angebot unterbreiten.
3. Angaben von ISOGLOABL zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z. B. Gebrauchswerte, Gewichte, Maße, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die uneingeschränkte Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sind zulässig, soweit sie die uneingeschränkte Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
4. Für den Fall, dass die Produkte direkt oder indirekt durch und/oder nach Weiterverarbeitung in Sicherheitsanwendungen integriert sein sollten und/oder in sensiblen Sektoren, wie z. B. Kfz oder Luftfahrt zum Einsatz kommen, verpflichtet sich der Kunde, ISOGLOBAL darüber vor jeglichem endgültigen Angebot ausdrücklich und schriftlich zu informieren. Sollte dies unterlassen worden sein,

übernimmt ISOGLOBAL keinerlei Haftung hinsichtlich der Intervention für die direkten und/oder indirekten Schäden, die aus dieser besonderen Verwendung herrühren können. Eine spätere schriftliche Information ist mit einer Nicht-Information gleichzusetzen. Die Verwendung der Ware erfolgt auf Risiko und Gefahr des Kunden.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarten Preise gelten für den im Vertrag aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.
2. Alle Entgelte verstehen sich in Euro (EUR). Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
3. Bei der Lieferung von Waren verstehen sich die Preise ab Werk, exklusive Verpackungs- und etwa anfallenden Versandkosten. Bei Lieferung außerhalb Deutschlands trägt der Kunde bei der Ausfuhr und/oder Einfuhr anfallende Zölle, Steuern, Gebühren und andere öffentliche Abgaben.
4. Der Kunde kann gegen Forderungen von ISOGLOBAL nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

1. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, werden die Entgelte mit der Erbringung der Lieferungen und Leistungen, bei Werkleistungen oder sofern eine Abnahme vereinbart wurde, mit der Abnahme zur Zahlung fällig.
2. Die Rechnungsstellung erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, per E-Mail. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass der ordnungsgemäße Empfang der Rechnungen sichergestellt ist. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihm keine Rechnungen auf dem Postweg zugesendet werden. Der Kunde kann jedoch jederzeit verlangen, dass die Rechnungen auf dem Postweg übersandt werden. ISOGLOBAL ist berechtigt, hierfür pro Rechnung 1,45 EUR zu berechnen.
3. Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen auszugleichen.
4. Soweit ISOGLOBAL zur Vorleistung verpflichtet ist, ist sie berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass der Anspruch von ISOGLOBAL durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird.

§ 6 Lieferung und Lieferzeit, Leistungserbringung

1. Von ISOGLOBAL in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern eine Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
2. Der Eintritt eines Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.
3. ISOGLOBAL haftet nicht für Unmöglichkeiten der Lieferung oder Lieferverzug, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare und von ISOGLOBAL nicht zu vertretende Ereignisse (z. B. nicht vorhersehbare und von ISOGLOBAL nicht zu vertretende Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden

sind oder einen Aufwand erfordert, der unter Beachtung des Inhalts des Vertrages und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Kunden steht. Entsteht durch solche Hindernisse eine Verzögerung, die dazu führt, dass einer der Parteien ein Festhalten am Vertrag nicht weiter zuzumuten ist, so kann diese Partei durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Partei vom Vertrag zurücktreten.

4. ISOGLOBAL ist nur zu Teillieferungen und -leistungen berechtigt, wenn:

- die Teillieferung bzw. -leistung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die Lieferung bzw. Leistung der restlichen vertragsgegenständlichen Ware sichergestellt ist, und
- dem Kunden hierdurch nur ein unerheblicher Mehraufwand oder keine wesentlichen zusätzlichen Kosten entstehen (es sei denn, ISOGLOBAL erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

Im Fall einer Teillieferung oder -leistung bleibt der Kunde im Fall einer Leistungsstörung berechtigt, seine Rechte in Bezug auf die Gesamtleistung geltend zu machen.

1. Gerät ISOGLOBAL mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung von ISOGLOBAL auf Schadensersatz nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.
2. Die Leistungen müssen nicht von ISOGLOBAL persönlich, sondern können von ISOGLOBAL beauftragten Servicepartnern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen erbracht werden, soweit vertraglich nicht etwas Abweichendes vereinbart ist.

§ 7 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz von ISOGLOBAL, soweit nichts anderes bestimmt oder aus den Umständen nichts anderes zu entnehmen ist. Schuldet ISOGLOBAL auch die Ausführung von bei ISOGLOBAL bezogenen Produkten, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Ausführung zu erfolgen hat.
2. Bei Versendung stehen Versandart und Verpackung unter dem pflichtgemäßen Ermessen von ISOGLOBAL. Die Sendung wird von ISOGLOBAL nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
3. Bei Versendung an einen anderen als den Erfüllungsort geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Ferner geht die Gefahr mit dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in welchem er dadurch in Verzug kommt, dass er die angebotene Sache nicht annimmt.
4. Erforderliche Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Kunde. Bei Lagerung durch ISOGLOBAL betragen die Lagerkosten 1,5 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.
5. Soweit eine Lieferung oder Leistung Werkleistungen zum Gegenstand hat oder sonst eine Abnahme ausdrücklich vereinbart wurde, gilt die Lieferung bzw. Leistung als abgenommen, wenn:
 - die Lieferung bzw. Leistung erfüllt und/oder, sofern ISOGLOBAL auch die Ausführung schuldet, die Ausführung abgeschlossen ist,
 - kein Mangel vorliegt, der die Nutzung der Kaufsache bzw. des Werks unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt,
 - ISOGLOBAL den Kunden unter Hinweis auf die Abnahmefiktion zur Abnahme aufgefordert hat, und

- seit Abschluss der Lieferung, Leistung und/oder Ausführung mindestens sechs Werktage vergangen sind und der Kunde mit der Nutzung der Lieferung begonnen hat (z. B. die gelieferte Anlage in Betrieb genommen hat) oder mindestens zwölf Werktage vergangen sind, und der Kunde die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums unterlassen hat.

§ 8 Sondervorschrift für Reseller

1. Der Kunde ist berechtigt, die ihm aus dem Vertragsverhältnis mit ISOGLOBAL erworbenen Produkte entgeltlich an Dritte (Drittkunden) weiter zu veräußern (Reseller).
2. Gegenüber ISOGLOBAL bleibt der Kunde alleiniger Vertragspartner. Er verpflichtet sich bei Weiterveräußerung der von ISOGLOBAL erworbenen Produkte nur original Bilder sowie Original-Beschreibungen für die Produkte zu verwenden und eigene Beschreibungen des Produktes nur nach Freigabe durch ISOGLOBAL zu verwenden.

§ 9 Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich oder vereinbart ist, ab der Abnahme. Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen, insbesondere für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Absatz 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist des Verkäufers (§ 438 Absatz 3 BGB) und für Ansprüche aus dem Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB).
2. Soweit der Kunde Kaufmann (§ 1 HGB) ist und keine Abnahme erforderlich oder vereinbart ist, sind die gelieferten Gegenstände unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde ISOGLOBAL offensichtliche Mängel oder andere Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar sind, nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes und andere Mängel nicht binnen sieben Werktagen nach der Entdeckung des Mangels, in Textform anzeigt. Hierfür genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Die Waren gelten jedoch nicht als genehmigt, soweit ISOGLOBAL einen Mangel arglistig verschwiegen hat.
3. Bei Mängeln der gelieferten oder hergestellten Gegenstände stehen dem Kunden die gesetzlichen Gewährleistungsrechte, vorbehaltlich des vorstehenden Abs. (1), zu. Soweit der Kunde Nacherfüllung verlangen kann, erfolgt diese nach Wahl und auf Kosten von ISOGLOBAL durch Lieferung eines neuen Gegenstandes (Nachlieferung) oder durch Beseitigung der Mängel (Nachbesserung). Die gesetzlichen Rechte des Kunden bei einem Fehlschlagen der Nacherfüllung bleiben unberührt.
4. Besteht der Mangel in der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes oder Urheberrechtes eines Dritten, wird ISOGLOBAL nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist, oder dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt ISOGLOBAL dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Kunde berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes oder Urheberrechtes eines Dritten geltend gemacht werden.
5. Bei Mängeln von Gegenständen oder Komponenten anderer Hersteller, die ISOGLOBAL aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird ISOGLOBAL, nach ihrer Wahl, ihre Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen ISOGLOBAL bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten (unter

Ausschöpfung des gesamten Instanzenzuges und/oder aufgrund fruchtloser Vollstreckung) erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. ISOGLOBAL ist verpflichtet, dem Kunden die Verfahrenskosten, die beim Dritten nicht beizutreiben sind, in Höhe der gesetzlich zulässigen Höhe zu ersetzen. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen ISOGLOBAL gehemmt.

6. Zum Zweck der Nacherfüllung ist der gelieferte Gegenstand, sofern er per Paket versendet werden kann, auf Verlangen und auf Kosten von ISOGLOBAL vom Kunden an ISOGLOBAL zurückzusenden.

§ 10 Haftung und Schadensersatz

1. Eine Haftung von ISOGLOBAL auf Schadensersatz besteht ausschließlich nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Die Haftung von ISOGLOBAL ist nicht beschränkt für:
 - Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von ISOGLOBAL, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von ISOGLOBAL beruhen;
 - Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von ISOGLOBAL, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der von ISOGLOBAL (einschließlich dem arglistigen Verschweigen eines Mangels) beruhen; oder
 - Ansprüche aus einer von ISOGLOBAL übernommenen Beschaffenheitsgarantie oder einer sonstigen Garantie, soweit sich eine Beschränkung nicht aus dem Inhalt der Garantierklärung ergibt.
1. Die Haftung von ISOGLOBAL für Schäden aus der einfach fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf) ist, soweit nicht Abs. (2) eingreift, der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.
2. Im Übrigen ist die Haftung von ISOGLOBAL auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.
3. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben von den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt.
4. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von ISOGLOBAL.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

1. Die von ISOGLOBAL gelieferten beweglichen Sachen bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die ISOGLOBAL aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden jetzt oder künftig zustehen, Eigentum von ISOGLOBAL.
2. Soweit der Wert der Gegenstände, an denen ein Eigentumsvorbehalt ISOGLOBAL besteht (nachfolgend: „Vorbehaltsware“), die Forderungen von ISOGLOBAL gegen den Kunden nachhaltig um mehr als 10 % übersteigt, wird ISOGLOBAL die Vorbehaltsware auf Verlangen des Kunden in entsprechendem Umfang der Überschreitung freigeben, wobei die Auswahl im pflichtgemäßen Ermessen von ISOGLOBAL erfolgt.
3. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht mit der Zahlung der betreffenden Vorbehaltsware in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen

Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an ISOGLOBAL ab. ISOGLOBAL ermächtigt den Kunden widerruflich, die an ISOGLOBAL abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Wird die Einziehungsermächtigung jedoch widerrufen, so ist der Kunde verpflichtet, ISOGLOBAL die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitzuteilen.

4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware (insbesondere im Falle einer Pfändung) wird der Kunde den Dritten auf das (Mit-)Eigentum von ISOGLOBAL hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen.

§ 12 Obliegenheit und Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Im Verantwortungsbereich des Kunden liegen die Wahl der Produkte und deren Geeignetheit für bestimmte Zwecke, soweit ISOGLOBAL den Kunden nicht hierzu beraten hat.
2. Dem Kunden obliegt es, Störungen, die potenziell auf mangelhaften Produkten beruhen, zunächst gegenüber ISOGLOBAL anzuzeigen, bevor der Kunde Maßnahmen ergreift, die der weiteren Ermittlung bzw. Diagnose von etwaigen Fehlern/Mängeln der Produkte dienen. Dies dient dazu, ISOGLOBAL die Gelegenheit zu geben, den Mangel unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Anzeige anzuerkennen. Kommt der Kunde dieser Obliegenheit zur Anzeige einer Störung nicht nach, kann er keine Erstattung der Kosten und Aufwendungen für die Ermittlung bzw. Diagnostizierung eines Mangels eines Produkts verlangen. Sofern sich ISOGLOBAL jedoch nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Anzeige des Kunden bei diesem meldet und den Mangel des Produkts anerkennt, steht es dem Kunden frei, selbst entsprechende Maßnahmen zur Ermittlung bzw. Diagnose von Fehlern/Mängeln zu ergreifen und/oder Dritte damit zu beauftragen.
3. Etwaige gesetzliche Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten des Kunden (gemäß § 377 HGB) bleiben von der vorstehenden Obliegenheit zur Meldung von Störungen unberührt.
4. Dem Kunden obliegt es, ISOGLOBAL bei der Behebung von Mängeln oder der Erbringung von Leistungen so weit wie möglich und zumutbar zu unterstützen, insbesondere erforderliche Informationen mitzuteilen, den Zugang zu den Produkten zu gewähren, sowie sonstige notwendige Informationen mitzuteilen, die zur Leistungserbringung im Bereich der Gewährleistung und/oder Serviceleistung durch ISOGLOBAL erforderlich sind.
5. Der Kunde hat alle nicht von ISOGLOBAL eingebauten Komponenten zu entfernen, sofern dies zur Leistungserbringung im Bereich der Gewährleistung und/oder Serviceleistung durch ISOGLOBAL erforderlich ist.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Auf diese AGB sowie alle rechtlichen und vertraglichen Beziehungen zwischen ISOGLOBAL und dem Kunden findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechtes Anwendung.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten der Parteien ist der Sitz von ISOGLOBAL. Dies gilt nur, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.
3. Änderungen getroffener vertraglicher Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.